

RS OGH 2000/10/6 1Ob102/00g, 3Ob290/00v, 3Ob59/02a, 3Ob243/02k, 4Ob272/02g, 1Ob216/02z, 1Ob221/03m,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.10.2000

Norm

ZPO §508 Abs2

ZPO §508 Abs3

Rechtssatz

Das Berufungsgericht hat den Antrag auf Abänderung des Ausspruchs über die Unzulässigkeit der ordentlichen Revision auf seine Stichhaltigkeit zu prüfen. Eröffnet eine bereits vorhandene Grundsatzjudikatur des Obersten Gerichtshofs einen Wertungsspielraum, so darf es einen solchen Ausspruch nur dann nachträglich abändern, wenn es zur Überzeugung gelangt, dass ihm bei der Würdigung des Anlassfalls eine erhebliche Fehlbeurteilung unterliefe.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 102/00g

Entscheidungstext OGH 06.10.2000 1 Ob 102/00g

- 3 Ob 290/00v

Entscheidungstext OGH 25.04.2001 3 Ob 290/00v

Vgl auch; nur: Das Berufungsgericht hat den Antrag auf Abänderung des Ausspruchs über die Unzulässigkeit der ordentlichen Revision auf seine Stichhaltigkeit zu prüfen. (T1); Beisatz: Keineswegs muss die bloße Behauptung einer Aktenwidrigkeit jedenfalls zur Abänderung seines Zulässigkeitsausspruchs nach § 508 Abs 2 ZPO führen. (T2)

- 3 Ob 59/02a

Entscheidungstext OGH 18.07.2002 3 Ob 59/02a

- 3 Ob 243/02k

Entscheidungstext OGH 23.10.2002 3 Ob 243/02k

- 4 Ob 272/02g

Entscheidungstext OGH 17.12.2002 4 Ob 272/02g

- 1 Ob 216/02z

Entscheidungstext OGH 26.11.2002 1 Ob 216/02z

Auch; Beisatz: Hängt die Entscheidung von der Lösung einer Frage des Gemeinschaftsrechts ab, so ist die Anrufung des Obersten Gerichtshofs zur Nachprüfung dessen Anwendung auf der Grundlage der

Rechtsprechung des EuGH nur zulässig, wenn der zweiten Instanz bei Lösung dieser Frage eine gravierende Fehlbeurteilung unterliefe. (T3); Veröff: SZ 2002/157

- 1 Ob 221/03m

Entscheidungstext OGH 17.10.2003 1 Ob 221/03m

nur: Eröffnet eine bereits vorhandene Grundsatzjudikatur des Obersten Gerichtshofs einen Wertungsspielraum, so darf es einen solchen Ausspruch nur dann nachträglich abändern, wenn es zur Überzeugung gelangt, dass ihm bei der Würdigung des Anlassfalls eine erhebliche Fehlbeurteilung unterliefe. (T4)

- 2 Ob 21/05k

Entscheidungstext OGH 21.04.2005 2 Ob 21/05k

- 6 Ob 174/06s

Entscheidungstext OGH 31.08.2006 6 Ob 174/06s

Auch; nur T1; Beisatz: Die bloße Vertretbarkeit einer anderen Lösung wirft noch keine erhebliche Rechtsfrage auf; andernfalls müsste der Oberste Gerichtshof in jedem derartigen Fall die Sachentscheidung treffen. (T5)

- 7 Ob 136/07m

Entscheidungstext OGH 26.09.2007 7 Ob 136/07m

nur T4

- 2 Ob 120/07x

Entscheidungstext OGH 24.01.2008 2 Ob 120/07x

nur T4

- 6 Ob 79/08y

Entscheidungstext OGH 08.05.2008 6 Ob 79/08y

- 4 Ob 84/13a

Entscheidungstext OGH 27.08.2013 4 Ob 84/13a

Auch; Beis wie T5

- 6 Ob 12/14d

Entscheidungstext OGH 20.02.2014 6 Ob 12/14d

Vgl; Beisatz: Die Rechtsansicht, schon die bloße Behauptung einer Verletzung der Anleitungspflicht durch das Berufungsgericht würde eine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO aufwerfen, müsste nahezu zwangsläufig stets zu einer Zulassung der ordentlichen Revision führen, wenn eine entsprechende Behauptung erhoben wird. Damit wird das Berufungsgericht aber der ihm nach § 508 ZPO übertragenen Prüfungspflicht nicht gerecht. (T6)

- 9 Ob 17/14m

Entscheidungstext OGH 27.05.2014 9 Ob 17/14m

Vgl; Beisatz: Der bloße Umstand, dass dem Berufungsgericht ein Verfahrensverstoß vorgeworfen wird, rechtfertigt als solcher noch nicht die Zulassung der Revision. (T7)

- 1 Ob 150/18t

Entscheidungstext OGH 26.09.2018 1 Ob 150/18t

Beis wie T5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114180

Im RIS seit

05.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

23.11.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at